

3. Nachtragssatzung
zur Benutzungssatzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinhorst vom 12.02.2019 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

§ 2
Benutzung

Nach Absatz 3 wird der neue Absatz 4 wie folgt eingefügt:

(4) Kinder ab 6 Jahren dürfen das Bad nur ohne Aufsichtsperson nutzen, wenn sie im Besitz des Schwimmbadzeichens in Bronze sind.

Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 verschieben sich entsprechend und werden zu den Absätzen 5, 6 und 7.

Neu eingefügt wird der Absatz 8:

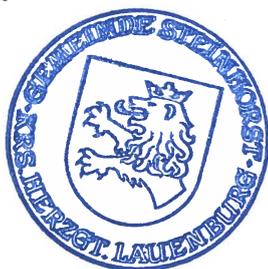
(8) Videoaufnahmen und Fotografieren für gewerbliche und private Zwecke bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der von ihr / ihm beauftragten Freibadverwaltung.

Artikel II

Die 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Steinhorst
Der Bürgermeister


Wardius



Steinhorst, den 20.02.2019